

Schnellinfo 08/2020, 26.08.2020

Inhalt

In eigener Sache

- Seite 3: FR NRW: Fortsetzung der Online-Veranstaltungen
- Seite 3: FR NRW fordert garantierte Bildungsteilnahme für junge Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen

Aus aktuellem Anlass

- Seite 3: Aktuelles zu Seenotrettungsmissionen auf dem Mittelmeer
- Seite 4: Bilanz zu einem Jahr „Hau-Ab-Gesetz“
- Seite 5: Rechtsprechungsübersicht: Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote

Aus den Initiativen

- Seite 5: Anonymer Krankenschein: Bonner Sozialausschuss stimmt Bürgerantrag zu

Europa

- Seite 6: Griechenland: 1.000 illegale Push-Backs innerhalb der letzten Monate
- Seite 6: Ungarn: Keine Ratifizierung der Istanbul-Konvention
- Seite 6: Italien: Sizilien erlässt Dekret zur Schließung von Aufnahmezentren für Flüchtlinge

Deutschland

- Seite 7: Verweigerung von Landesaufnahmeprogrammen: Berlin und Thüringen beraten über Klagen gegen BMI

- Seite 7: Keine Benachteiligung von Arbeitsmigrantinnen: Stellungnahme zum BMAS-Referentenentwurf zur Verlängerung der Westbalkanregelung
- Seite 8: DIW-Studien belegen: Insbesondere junge Flüchtlinge sind bereits gut in Deutschland integriert

Nordrhein-Westfalen

- Seite 8: MKFFI-Bericht zur Situation von Flüchtlingen in Landesaufnahmeeinrichtungen
- Seite 9: Kirchenkreis Jülich unterstützt Zentrum für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Marokko

Rechtsprechung und Erlasse

- Seite 9: BVerwG: Keine 18-Monats-Frist, da Personen im offenen Kirchenasyl nicht „flüchtig“ sind
- Seite 9: LSG NRW: Keine AsylbLG-Kürzungen aufgrund fehlender Passpapiere
- Seite 10: OVG HH: Abschiebung aus Flüchtlingsunterkunft ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss rechtswidrig
- Seite 10: VG Münster: Unverzögliche Entlassung aus ZUE aufgrund aufschiebender Wirkung der Klage gegen BAMF-Entscheidung
- Seite 10: Immer mehr Verwaltungsgerichte urteilen: Dublin-Überstellten droht in Italien Gefahr der unmenschlichen Behandlung; auch ohne besondere Vulnerabilität
- Seite 11: MKFFI-Erlass: NRW-spezifische Ergänzungen zu BMI Anwendungshinweisen für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG

- Seite 11: Aktualisierter MKFFI-Erlass: Beschäftigungserlaubnis für Personen in Landeseinrichtungen nach § 61 AsylG

Zahlen und Statistik

- Seite 12: Abschiebungszahlen für das erste Halbjahr 2020
- Seite 13: Aktuelle Zahlen zu Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen

Materialien

- Seite 13: Jahresbericht zur Abschiebungsbeobachtung an NRW-Flughäfen für 2019 veröffentlicht

- Seite 13: Aktualisierter Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen
- Seite 13: Aktualisierte Handreichung zum Asylbewerberleistungsrecht
- Seite 14: Handreichung zu Auswirkungen von Traumata auf die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen
- Seite 14: NRW-Kommunalwahlen: Materialien des DGB zu AfD und Rechtspopulismus
- Seite 14: Erklärvideo zu Aufgaben und Wahl des Integrationsrats

Termine

In eigener Sache

FR NRW: Fortsetzung der Online-Veranstaltungen
Der Flüchtlingsrat NRW setzt sein Online-Schulungsangebot auch in den kommenden Wochen fort und bietet folgende Veranstaltungen an:

01.09.2020, 17:00 – 20:00 Uhr: „Basisseminar Asylrecht“ (Online-Schulung)

14.09.2020, 17:00 – 18:30 Uhr: „Wohnsitzauflagen“ (Online-Austausch)

15.09.2020, 17:00 – 18:30 Uhr: „Neuaufgabe – Inhaltliche Argumentation gegen Vorurteile über Flüchtlinge“ (Online-Kurzschulung)

17.09.2020, 17:00 – 18:30 Uhr: „Umziehen in eigene Wohnung“ (Online-Austausch)

21.09.2020, 17:00 – 18:30 Uhr: „Eins-zu-eins-Begleitung von Flüchtlingen“ (Online-Austausch)

24.09.2020, 17:00 – 18:30 Uhr: „Kommunikation mit Behörden“ (Online-Austausch)

29.09.2020, 17:00 – 18:30 Uhr: „Rechte von Flüchtlingskindern in der Praxis“ (Online-Austausch)

30.09.2020, 17:00 – 18:30 Uhr: „Anerkennung ausländischer Qualifikationen“ (Online-Austausch)

01.10.2020, 17:00 – 18:30 Uhr: „Rechtliche Rahmenbedingungen des Zugangs von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt“ (Online-Kurzschulung)

Flüchtlingsrat NRW - Neue Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW (24.08.2020)

FR NRW fordert garantierte Bildungsteilnahme für junge Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen
Anlässlich des diesjährigen Tags der Jugend hat der Flüchtlingsrat NRW in einer Pressemitteilung vom 11.08.2020 die nordrhein-westfälische Landesregierung zur Schaffung von mehr Bildungsmöglichkeiten für junge Flüchtlinge aufgerufen.

Die bisher vom NRW-Ministerium für Schule und Bildung angebotenen Projekte, wie „Fit für mehr“ und „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“, würden einem umfänglichen Zugang zu Bildung nicht gerecht werden. Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, kritisierte, dass die aktuelle Infrastruktur der Bildungsangebote einem Flickenteppich aus Einzelangeboten gleiche. Es seien weitreichende strukturelle Veränderungen erforderlich, um jungen Flüchtlingen den Erwerb eines Schulabschlusses zu ermöglichen. Notwendig sei beispielsweise die Teilnahme am Vollzeitunterricht mit integrierten Förderangeboten. Dazu komme, dass sich junge Flüchtlinge mit prekärem Aufenthaltsstatus nur schwer auf den Unterricht konzentrieren könnten: *„Auch die größte Lernmotivation wird durch die ständige Angst vor einer Abschiebung erheblich beeinträchtigt. Wenn die Landesregierung jungen Flüchtlingen tatsächlich Chancen auf qualifizierte berufliche Perspektiven eröffnen möchte, muss sie dafür auch die erforderlichen Rahmenbedingungen, z.B. durch die Sicherung des Aufenthalts, schaffen“*, so Birgit Naujoks.

Flüchtlingsrat NRW Pressemitteilung - Tag der Jugend: Recht auf Bildung für junge Flüchtlinge garantieren! (11.08.2020)

Aus aktuellem Anlass

Aktuelles zu Seenotrettungsmissionen auf dem Mittelmeer

Ein Bündnis der Hilfsorganisationen „Sea-Watch“, „Ärzte ohne Grenzen“ und „United4Rescue“ hat, einem taz.de Bericht vom 06.08.2020 zufolge, den Start einer neuen zivilen Seenotrettungsmission im Mittelmeer bekannt gegeben. Finanziert werde die Rettungsmission von mehr als 550 Organisationen.

Die „Sea-Watch 4“ sei am 15.08.2020 zu ihrem ersten Rettungseinsatz ausgelaufen und befinde sich derzeit als einzige zivile Rettungsmission auf dem Mittelmeer. Dies berichtete Spiegel Online am 15.08.2020. Laut einem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 23.08.2020 hat sie während ihres ersten Einsatzes bereits 104 Schiffbrüchige an Bord genommen.

In den vergangenen Wochen wurden, einer Pressemitteilung der Rettungsorganisation „Sea-Eye“ vom 05.08.2020 zufolge, mehrere Rettungsschiffe unterschiedlicher Organisationen von den italienischen Behörden aufgrund angeblicher „Sicherheitsbedenken“ festgesetzt und am Auslaufen gehindert. „Sea-Eye“, deren Schiff „Alan Kurdi“ im Mai 2020 für mehr als sieben Wochen im Hafen von Palermo festgesetzt wurde, habe mittlerweile Klage gegen das italienische Verkehrsministerium und die Hafenbehörde von Palermo eingereicht. Ein Rechtsgutachten der Universität Hamburg habe die „Sicherheitsbedenken“ der italienischen Behörden, die eine zu geringe Anzahl an Sanitär- und Abwasseranlagen sowie nicht hinreichende Sicherheitszertifikate bemängelt hätten, widerlegt. Das Gutachten stütze die Argumentation der Berufsgenossenschaft (BG) Verkehr, die bereits nach der Festsetzung des Schiffs wiederholt bestätigt habe, dass die „Alan Kurdi“ sowohl über die benötigten Sicherheitszertifikate verfüge als auch die einschlägigen umweltrechtlichen Standards erfülle. Italiens Argumentation folgend handele es sich bei ziviler Seenotrettung um geplante Rettungseinsätze; Schiffe müssten daher so ausgerüstet sein, dass sie auch im Normalbetrieb eine hohe Personenzahl an Bord haben könnten: *„Denkt man die italienische Argumentation zu Ende, dann müssten auch alle staatlichen Rettungsschiffe festgesetzt werden, weil es regelmäßig vorkommt, dass sie eine größere Zahl Menschen vor dem Ertrinken retten müssen, als sie im Normalbetrieb an Bord haben dürften“*, so einer der Gutachter, der Seerechtsexperte Valentin Schatz. Doch auch deutsche Behörden setzen Rettungsmissionen unter dem Vorwand von „Sicherheitsbedenken“ fest. Wie die in der Ägäis tätige Organisation „Mare Liberum“ am 19.08.2020 berichtete, wurden ihre zwei Schiffe mit der Begründung, sie würden die Vorgaben der kürzlich beschlossenen schiffssicherheitsrechtlichen Änderungen nicht erfüllen, am Auslaufen gehindert. Derweil setzt sich das Sterben auf dem Mittelmeer fort. Tagesschau.de berichtete am 19.08.2020 über das bisher folgenschwerste registrierte Schiffsun- glück vor der Küste Libyens seit Jahresbeginn, bei dem Angaben von UNHCR und IOM zufolge 45 Mig- rantinnen, darunter fünf Kinder, ums Leben gekom- men sind. Laut der Datenplattform „Missing Mig- rants“ sind seit Jahresbeginn 511 Todesopfer auf dem Mittelmeer registriert worden (Stand: 25.08.2020); die Dunkelziffer liegt vermutlich höher.

taz.de - „Sea Watch 4“ läuft bald aus (06.08.2020)

Spiegel Online - „Sea Watch 4“ startet ersten Hilfeinsatz (15.08.2020)

Süddeutsche Zeitung - „Sea-Watch 4“ im Einsatz (23.08.2020)

Sea Eye Pressemitteilung - Sea-Eye verklagt das itali- enische Verkehrsministerium (05.08.2020)

Mare Liberum Pressemitteilung - Deutschland setzt Schiffe von Mare Liberum fest (19.08.2020)

tagesschau.de - 45 Flüchtlinge sterben bei Schiffsun- glück (19.08.2020)

Missing Migrants - Tracking Deaths along Migratory Routes: The Mediterranean (Stand: 25.08.2020)

Bilanz zu einem Jahr „Hau-Ab-Gesetz“

Vor einem Jahr ist im Rahmen des Migrationspakets das „Zweite Hau-Ab-Gesetz“ („Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht) in Kraft getreten. PRO ASYL hat in einer Pressemitteilung vom 19.08.2020 Bilanz zu den bisherigen Auswirkungen gezogen.

Die Ausweitung der Verpflichtung zur Wohnsitz- nahme in Erstaufnahmeeinrichtungen von sechs auf bis zu 18 Monate habe dazu geführt, dass die Be- legungsdichte in den Landesaufnahmeeinrichtungen kontinuierlich gestiegen sei. Die ohnehin schon be- lastende hohe Belegungsdichte habe sich durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie zu einer regel- rechten Krise entwickelt. Sehr hohe Infektionszahlen und eine in 30 Unterkünften verhängte Vollquaran- täne würden zeigen, *„wie fatal der Trend der letzten Jahre hin zur Massenunterkunft ist.“* Im Bereich der Abschiebungshaft würden die Bundesländer Meck- lenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt von der Neuregelung Gebrauch machen, Abschiebungshaft in normalen Gefängnissen durchzuführen. Zur Ertei- lung des prekären Aufenthaltstitels „Duldung Light“ für Personen „mit ungeklärter Identität“ lägen aktu- ell zwar noch keine validen Daten vor, Berichte von Rechtsanwältinnen und Beratungseinrichtungen würden jedoch eine weit verbreitete Anwendung dieser Form der Duldungserteilung nahelegen. Be- sonders kritikwürdig sei, dass das Bundesinnenmi- nisterium (BMI) die Auffassung vertrete, dass eine

„Duldung Light“ auch dann erteilt werden könne, wenn eine aus Behördensicht mangelnde Mitwirkung bei der Identitätsklärung gar nicht kausal für die Unmöglichkeit der Abschiebung sei. Auch die Befürchtungen hinsichtlich einer „entkernten“ Asylverfahrensberatung durch das BAMF und einer Verdrängung von unabhängigen Asylverfahrensberatungen würden sich bestätigen. Es häuften sich Hinweise zu Absagen ursprünglich geplanter zivilgesellschaftlicher Beratungsangebote unter Bezugnahme auf die BAMF-Beratung.

PRO ASYL - Ein Jahr „Hau-Ab-Gesetz II“: Was hat sich getan? (19.08.2020)

Rechtsprechungsübersicht: Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote

Der „Informationsverbund Asyl & Migration“ hat am 11.08.2020 eine Rechtsprechungsübersicht zu Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote gemäß § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG veröffentlicht.

Die wirtschaftlichen und gesundheitsbezogenen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie seien zunehmend Bestandteil von verwaltungsgerichtlichen Gefahrniveaubeurteilungen, um zu prüfen, ob Schutzsuchenden im Herkunftsland eine unmenschliche Behandlung gemäß Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) drohe. Insbesondere in Bezug auf Afghanistan seien positive pandemiebedingte Veränderungen in der Rechtsprechung erkennbar. Mehrere Verwaltungsgerichte, darunter das VG Karlsruhe vom 03.06.2020, das VG Kassel vom 10.06.2020, das VG Arnberg vom 02.07.2020 und das VG Hannover vom 09.07.2020, seien zu dem Schluss gekommen, dass die Pandemie-Lage die humanitäre Situation für junge, gesunde und arbeitsfähige Männer, die über keine eigenen finanziellen

Mittel oder entsprechende materielle Unterstützungsnetzwerke verfügten, dahingehend verschlechtert habe, dass ein Abschiebungsverbot auszusprechen sei. Andere Verwaltungsgerichte, wie das VG Freiburg, würden das Hinzutreten individuell erschwerender Umstände für ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Absatz 5 AufenthG voraussetzen. Ähnliche Unterschiede in gerichtlichen Entscheidungen gebe es in Bezug auf Äthiopien, das neben der Pandemie von einer schweren Heuschreckenplage betroffen ist.

Das allgemeine Risiko einer COVID-19-Infektion sei von Verwaltungsgerichten bislang als nicht ausreichend für die Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Absatz 7 AufenthG erachtet worden. Es liege jedoch eine erste positive Rechtsprechung des VG Würzburg zur nicht adäquaten Behandlung von Vorerkrankungen durch pandemiebedingt überlastete Gesundheitssysteme vor. Einem älteren vorerkrankten Paar aus Armenien sei am 06.07.2020 ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 7 AufenthG zugesprochen worden.

Zusammenfassend sei festzuhalten, dass unter Umständen, insbesondere für unanfechtbar abgelehnte Asylsuchende aus Afghanistan und Äthiopien, das Stellen eines Asylfolgeantrags unter Berufung auf die jüngste Rechtsprechung zu pandemiebedingt veränderten Sachlagen in den Herkunftsstaaten sinnvoll sei. Auch ein Wiederaufgreifungsantrag, der die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG begehre, sei eine Option.

Informationsverbund Asyl & Migration - Rechtsprechungsübersicht: Auswirkungen der Corona-Pandemie in verschiedenen Herkunftsstaaten (11.08.2020)

Aus den Initiativen

Anonymer Krankenschein: Bonner Sozialausschuss stimmt Bürgerantrag zu

Dem Antrag des Vereins „Anonymer Krankenschein“ (AKS) für die Einführung einer medizinischen Versorgung für Menschen ohne Krankenversicherungsschutz sei am 19.08.2020 einstimmig im Bonner Sozialausschuss zugestimmt worden; ein mindestens 18-monatiges Modellprojekt soll aus öffentlichen Geldern finanziert werden. Dies berichtete der Verein

auf seiner Website. Die Initiative hatte zuvor in einem Schreiben vom 03.08.2020 an die sozialpolitischen Sprecherinnen der lokalen Fraktionen für ein positives Votum zum Bürgerantrag appelliert. Ziel des AKS sei der erleichterte Zugang zu medizinischer Versorgung für Personen, die derzeit ganz oder teilweise vom Krankenversicherungsschutz ausgeschlossen sind, sowie eine, falls möglich, Eingliederung in die Regelversorgung.

Europa

Griechenland: 1.000 illegale Push-Backs innerhalb der letzten Monate
Einem Deutsche Welle-Bericht vom 22.08.2020 zufolge wirft mittlerweile auch das UNHCR der griechischen Küstenwache illegale Zurückweisungen von Schutzsuchenden vor. Es lägen glaubwürdige Berichte vor, dass Flüchtlinge, die Griechenland bereits erreicht hätten, „wieder zurück aufs Meer geschleppt wurden.“ Recherchen der New York Times zufolge soll die griechische Küstenwache seit März 2020 circa 1.000 mit Booten aus der Türkei kommende Flüchtlinge zurückgedrängt haben. Griechenland weise die Vorwürfe als „türkische Propaganda“ zurück.

Derweil ist die Situation in den griechischen Inseln noch immer prekär. Wie jetzt.de am 21.08.2020 unter Berufung auf Twitter-Meldungen des Europaparlamentsabgeordneten Erik Marquardt und der Seenotrettungsorganisation „Mission Lifeline“ berichtete, hat es am 20.08.2020 erneut im Flüchtlingscamp Moria gebrannt. Das Feuer soll Aussagen von Aktivistinnen und Betroffenen zufolge von einem rechten Mob gelegt worden sein.

Deutsche Welle - UNHCR beklagt Pushbacks in Griechenland (22.08.2020)

jetzt.de - Moria: Feuer in Flüchtlingscamp auf Lesbos: „Diese Notlage gerät in Vergessenheit“ (21.08.2020)

Ungarn: Keine Ratifizierung der Istanbul-Konvention
Wie Zeit Online bereits am 05.05.2020 berichtete, hat das ungarische Parlament die Ratifizierung der Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen abgelehnt. Die Ratifizierung der von Ungarn im Jahr 2014 unterzeichneten Europarats-Konvention sei vom Parlament unter dem Vorwand abgelehnt worden, „destruktive Gender-Ideologien“ zu schaffen und „illegale Einwanderung“ zu fördern. Der „ideologische Ansatz“ der Istanbul-Konvention widerspreche der ungarischen Rechtsordnung und der Regierungsüberzeugung; Gender-Anschauungen würden den

gesellschaftlichen Konsens gefährden. In diesem Zuge werde auch die in der Istanbul-Konvention verankerte Verpflichtung, Flüchtlinge aufzunehmen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer geschlechtlichen Identität verfolgt werden, abgelehnt. David Vig, Geschäftsführer von Amnesty International Ungarn, kritisierte in einer Pressemitteilung vom 06.05.2020 die Entscheidung des ungarischen Parlaments als „extrem gefährlich“; nicht nur Frauen und Mädchen seien gefährdet, das Ausbleiben strafrechtlicher Verfolgungen sei auch eine gefährliche Botschaft an die Täter. Die Zahlen gemeldeter häuslicher Gewaltvorfälle in Ungarn hätten sich seit Beginn der Corona-bedingten Lockdown-Maßnahmen verdoppelt.

Zeit Online - Ungarn: Parlament lehnt Konvention zum Schutz von Frauen ab (05.05.2020)

Amnesty International Pressemitteilung - Ungarn blockiert Vertrag gegen häusliche Gewalt und lässt Frauen während der COVID-19-Krise im Stich (06.05.2020)

Italien: Sizilien erlässt Dekret zur Schließung von Aufnahmezentren für Flüchtlinge

Der sizilianische Regionalpräsident Nello Musumeci habe am 23.08.2020 in Palermo ein Dekret erlassen, in dem die Räumung und Schließung von Flüchtlingsaufnahmezentren bis um 24 Uhr des Folgetages angeordnet worden sein soll. Dies berichtete die Frankfurter Allgemeine Zeitung am 23.08.2020. Musumeci habe die Verfügung mit der angeblichen Gefahr für die öffentliche Gesundheit begründet; in den vergangenen Wochen seien bei Migrantinnen gehäuft Infektionen mit dem Corona-Virus festgestellt worden. Das römische Innenministerium habe das Dekret für gegenstandslos erklärt; migrationspolitische Maßnahmen lägen nicht im Zuständigkeitsbereich der Regional- und Lokalverwaltungen.

FAZ - Sizilien will Aufnahmezentren für Migranten schließen (23.08.2020)

Verweigerung von Landesaufnahmeprogrammen: Berlin und Thüringen beraten über Klagen gegen BMI

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat laut einem Bericht von Spiegel Online am 07.08.2020 dem von der thüringischen Landesregierung beschlossenen Landesprogramm zur Aufnahme von Schutzsuchenden aus Griechenland die erforderliche Zustimmung verweigert. Die geplante Aufnahme von 500 zusätzlichen Flüchtlingen aus den griechischen Lagern sei mit der Begründung abgelehnt worden, dass bei einer Zustimmung des BMI zu Landesaufnahmeprogrammen die „Bundeseinheitlichkeit nicht gewahrt“ bliebe. Mit einer ähnlichen Begründung sei zuvor auch ein entsprechendes Ansinnen des Bundeslands Berlin abgelehnt worden. Laut § 23 AufenthG können Aufnahmeprogramme der Länder nur im Einvernehmen mit dem BMI erfolgen. Der Thüringer Integrationsminister Dirk Adams plant, laut Spiegel Online, eine sorgfältige Prüfung der Entscheidung; eine Klage gegen die Entscheidung des BMI sei nicht ausgeschlossen.

Wie der Tagesspiegel am 13.08.2020 berichtete, wird derzeit auch im Berliner Koalitionsausschuss über eine Klage beraten. Man wolle auch weitere Bundesländer für diesen „gemeinsamen Weg“ gewinnen. Einem Tagesspiegel-Bericht vom 12.08.2020 zufolge ist mittlerweile bekannt geworden, dass Seehofer über die Absage an das Berliner Aufnahmeprogramm „im Alleingang“, ohne Abstimmung mit anderen Ressorts des Bundeskabinetts entschieden hat. Dies sei aus einer Antwort des BMI an die Linken-Bundestagsabgeordnete Petra Pau hervorgegangen.

Juristinnen, wie die Hamburger Migrationsjuristin Helene Heuser, würden derweil kritisieren, dass Seehofers Begründung, § 23 Absatz 1 AufenthG stelle keine Rechtgrundlage für Kontingentaufnahmen aus EU-Staaten dar, einer rechtlichen Prüfung kaum standhalte. Dies berichtete ebenfalls der Tagesspiegel am 13.08.2020. Länder hätten das Recht, Menschen „aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ aufzunehmen, der zugrundeliegende Gesetzestext sei bewusst „sehr allgemein formuliert, um die Entscheidungsfreiheit der Länder nicht zu stark einzuschränken.“ Auch hätten

Aufnahmen nach Dublin-III-Verordnung keinen Vorrang vor Landesaufnahmeprogrammen; beides würde sich ergänzen, ließe sich aber „nicht gegeneinander ausspielen.“

Spiegel Online - Seehofer stoppt Thüringer Flüchtlingsprogramm (07.08.2020)

Tagesspiegel - Berliner Koalition einig über Klage gegen Seehofer (13.08.2020)

Tagesspiegel - Seehofer sagte im Alleingang Nein zur Flüchtlingsaufnahme (12.08.2020)

Tagesspiegel - Flüchtlingsprogramme von Berlin und Thüringen: Seehofers Nein ist "nicht haltbar" (13.08.2020)

Keine Benachteiligung von Arbeitsmigrantinnen: Stellungnahme zum BMAS-Referentenentwurf zur Verlängerung der Westbalkanregelung
Einem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 14.07.2020 zufolge soll die sogenannte Westbalkanregelung, eine Ausnahmeregelung für Arbeitsmigrantinnen aus den Westbalkan-Staaten, bis zum 31.12.2023 verlängert werden. In einer Stellungnahme vom 04.08.2020 zeigte die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW) zentrale Kritikpunkte am BMAS-Referentenentwurf zur Sechsten Änderungsverordnung der Beschäftigungsverordnung (BeschV) auf.

Während die Verlängerung der Westbalkanregelung grundsätzlich begrüßt werde, sei die erneute Befristung der Regelung nicht nachvollziehbar; es werde eine unbefristete Verlängerung gefordert. Die derzeitige Begrenzung auf ein Kontingent von 25.000 Zustimmungen zu „erstmaligen“ Antragsstellungen pro Jahr stehe im Widerspruch zum großen Bedarf der deutschen Wirtschaft an ausländischen Fachkräften und sei daher zu streichen; allein zwischen November 2015 und Juni 2019 habe die Bundesagentur für Arbeit in 256.231 Fällen eine Zustimmung zur Erwerbstätigkeit erteilt. Besonders kritisch sei, dass die Neuregelung vorsehe, dass auch Personen, die bereits zwei Jahre versicherungspflichtig in Deutsch-

land gearbeitet oder sich drei Jahre ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufgehalten haben, bei der Aufnahme einer neuen Beschäftigung beziehungsweise eines Arbeitsplatzwechsels eine Vorrangprüfung durchlaufen müssten. Diese Verschärfung fördere nicht nur mögliche Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnisse, sondern gefährde auch eine bereits erfolgreiche Arbeitsmarktintegration. Darüber hinaus sei dies eine Schlechterstellung von Arbeitskräften aus dem Westbalkan gegenüber ausländischen Fachkräften, die ohne Vorrangprüfung auf Basis des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes nach Deutschland kommen können.

BMAS - Referentenentwurf: Sechste Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung (14.07.2020)

BAGFW - Stellungnahme zum Referentenentwurf der Sechsten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung des BMAS vom 14.07.2020 (04.08.2020)

DIW-Studien belegen: Insbesondere junge Flüchtlinge sind bereits gut in Deutschland integriert. Eine Auswertung von insgesamt vier, auf dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) basierenden Studien zur beruflichen und schulischen Situation von Flüchtlingen, verdeutlicht, laut einer Pressemitteilung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) vom 19.08.2020, dass Flüchtlinge in vielen gesellschaftlichen Bereichen bereits gut integriert sind. Die Ergebnisse der Studien beruhen auf Befragungsdaten der Jahre 2016 bis 2018.

Geflüchtete Kinder und Jugendliche seien gut in der Schule integriert und würden überdurchschnittlich häufig Ganztagschulen und Hortangebote in

Anspruch nehmen. Mehr als 80 % der geflüchteten Kinder und Jugendlichen fühlen sich eigenen Aussagen nach wohl an ihrer Schule; mehr als 90 % der geflüchteten Zwölfjährigen sprechen mit ihren Freundinnen überwiegend Deutsch. Nachholbedarf bestehe jedoch im Bereich der außerschulischen Integration; Flüchtlingskinder seien im Bereich der freiwilligen Bildungsangebote, etwa in Sport-Vereinen und Schul-AGs, noch unterrepräsentiert.

Für erwachsene Schutzsuchende seien die Ergebnisse etwas durchwachsener. 67 % der Flüchtlinge, insbesondere männliche und höher gebildete Schutzsuchende, erwarteten 2016, dass sie zwei Jahre nach ihrer Flucht einer Erwerbstätigkeit nachgehen würden; diese positiven Erwartungen hatten sich 2018 jedoch nur für 32 % der Befragten erfüllt. Die Angst vor Fremdenfeindlichkeit sei unter Schutzsuchenden innerhalb der letzten Jahre gestiegen. 2018 pflegten etwa die Hälfte der befragten Flüchtlinge regelmäßig Kontakte zu Deutschen. Wenn Kontakte entstünden, dann meistens durch den Freundeskreis, gefolgt von der Nachbarschaft. Auf dem Land seien die Kontakte zu Deutschen, insbesondere in der Kategorie Freundeskreis, höher als in der Stadt.

„Die Integration von Geflüchteten ist noch nicht abgeschlossen. Sie ist ein langfristiges gesellschaftliches Projekt, das weiterhin Aufmerksamkeit bedarf. Aber wir befinden uns auf einem guten Weg“, so C. Katharina Spieß, Leiterin der Abteilung Bildung und Familie am DIW.

DIW Pressemitteilung - Fünf Jahre nach „Wir schaffen das“: DIW Berlin zieht Zwischenbilanz zur Integration von Geflüchteten (19.08.2020)

Nordrhein-Westfalen

MKFFI-Bericht zur Situation von Flüchtlingen in Landesaufnahmeeinrichtungen

Anlässlich der Sitzung des NRW-Integrationsausschusses am 19.08.2020 hat NRW-Flüchtlingsminister Dr. Joachim Stamp Auskunft zur aktuellen Situation von Flüchtlingen in nordrhein-westfälischen Landesunterkünften gegeben.

Der Bericht enthalte seit Anfang Mai 2020 wöchentlich aktualisierte Zahlen zum Infektionsgeschehen in

den Landesaufnahmeeinrichtungen; die höchste Gesamtinfektionszahl wurde mit 269 infizierten Bewohnerinnen am 27.05.2020 registriert; davon waren die meisten Infizierten in der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) Sankt Augustin untergebracht. Am 29.07.2020, dem aktuellsten im Bericht vermerkten Eintrag, waren acht Personen, verteilt auf die Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) Bielefeld, Bonn und Essen infiziert. Alle zu Beginn der Transfers am

26.03.2020 als verlegbare Risikobewohnerinnen gemeldeten Personen seien zwischenzeitlich verlegt worden; neu ankommende Angehörige von Risikogruppen würden unmittelbar nach Feststellung der Zugehörigkeit entsprechenden Unterbringungen zugeführt werden.

Man verfolge das Ziel, alle Landeseinrichtungen maximal zu 65 % ihrer Gesamtkapazität auszulasten und gesonderte Bereiche für Infizierte, Kontakt- und Verdachtsfälle sowie gesunde Personen vorzuhalten; die 65 %-ige maximale Belegungsquote werde Stand 19.08.2020 in allen Unterbringungseinrichtungen eingehalten. Die Unterbringungskapazitäten seien mittlerweile um rund 3.000 Plätze durch die Aktivierung von Stand-by-Kapazitäten erweitert worden. Für die Unterbringungseinrichtungen werde in Kooperation mit den Psychosozialen Zentren (PSZ) in NRW eine psychosoziale Kriseninterventionsberatung angeboten; vulnerable Personengruppen würden aufgrund besonderer Betreuungsangebote vorzugsweise in den Aufnahmeeinrichtungen Kreuzau und Wickede untergebracht werden. Am 25.06.2020 seien die Bezirksregierungen dazu aufgefordert worden, ehrenamtliche Tätigkeiten unter Beachtung von Hygieneauflagen wieder sukzessive zu ermöglichen. Zum Stichtag 31.07.2020 waren noch 273 Zuweisungen ausstehend, davon 137 minderjährige Kinder betreffend, von denen 36 aufgrund von Krankenhausaufenthalten oder Inobhutnahmen durch das Jugendamt nicht zuweisbar waren. Der Zuweisungsrückstand entspräche derzeit in etwa dem Stand von vor der Pandemie.

MKFFI - Vorlage 17/3745 (18.08.2020)

Kirchenkreis Jülich unterstützt Zentrum für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Marokko

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat am 10.08.2020 über die Arbeit des Zentrums „Vivre l'Espoir“ für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Marokko während der Corona-Pandemie und die Unterstützung durch den Kirchenkreis Jülich berichtet, der insgesamt 27.000 € zur Verfügung stellt. „Vivre l'Espoir“ habe sich trotz Corona-Pandemie dazu entschieden, keinem minderjährigen unbegleiteten Flüchtling im marokkanisch-algerischen Grenzgebiet die Unterkunft zu verweigern. Das Zentrum biete seit 2017 jungen Menschen auf ihrer Flucht Richtung Europa eine wichtige Anlaufstelle in einem Umfeld, das durch kriminelle Strukturen, Menschenhandel und Prostitution gekennzeichnet sei. Ziel des Zentrums sei es, junge Schutzsuchende vor diesen Strukturen zu schützen und einen Ort der Ruhe und Sicherheit zur weiteren Orientierung zu bieten. Seit Beginn der Corona-Pandemie seien die Belegungskapazitäten des Zentrums durch Ausgangssperren und kaum vorhandene Weiterreisemöglichkeiten stark gestiegen. Darüber hinaus unterstütze „Vivre l'Espoir“ Flüchtlinge und andere bedürftige Personen in existenzieller Not durch die Bereitstellung von Nahrungspaketen und die Bezahlung von Schlafplätzen.

Evangelische Kirche im Rheinland Pressemitteilung - Minderjährige Flüchtlinge in Marokko: „Wir weisen auch jetzt niemanden ab“ (10.08.2020)

Rechtsprechung und Erlasse

BVerwG: Keine 18-Monats-Frist, da Personen im offenen Kirchenasyl nicht „flüchtig“ sind
Mit Beschluss vom 08.06.2020 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Beschwerde des BAMF gegen ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs München zurückgewiesen und klargestellt, dass Personen im offenen Kirchenasyl nicht als „flüchtig“ gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Alternative 2 Dublin III – VO gelten (Az.: BVerwG 1 B 19.20). Eine Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate sei damit unzulässig, denn das Flüchtigsein müsse kausal für die Nichtdurchführbarkeit der Überstellung sein: „*Daran fehle es, wenn im offenen*

Kirchenasyl den Behörden die Adresse des Asylbewerbers bekannt sei. Der Staat sei durch das Kirchenasyl weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert, die Überstellung durchzuführen.“

BVerwG - Az.: BVerwG 1 B 19.20 (08.06.2020)

LSG NRW: Keine AsylbLG-Kürzungen aufgrund fehlender Passpapiere

In einem Eilverfahren hat sich das Landessozialgericht (LSG) NRW am 16.07.2020 der erstinstanzlichen Rechtsauffassung des Sozialgerichts Münster angeschlossen und entschieden, dass eine Kürzung nach §

1a Absatz 5 Nummer 2 AsylbLG (fehlende Mitwirkungspflichten) allein aufgrund nicht vorhandener Passpapiere unzulässig ist; die betroffenen Personen seien zum gegenwärtigen Zeitpunkt faktisch nicht mehr im Besitz ihrer Pässe gewesen, da diese eigenen Angaben zufolge in Italien verblieben sind (Az.: L 20 AY 37/20 B ER).

LSG Münster - Az.: L 20 AY 37/20 B ER (16.07.2020)

OVG HH: Abschiebung aus Flüchtlingsunterkunft ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss rechtswidrig

Das Hamburgische Obergericht (OVG) hat am 18.08.2020 entschieden, dass Zimmer in Flüchtlingsunterkünften als privater Wohnraum zu behandeln sind und Flüchtlinge, die dort leben, Schutz nach Artikel 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) genießen (Az.: 4 Bf 160/19). Dieser Schutz endet auch nicht mit der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht. Flüchtlingsunterkünfte dürften demnach nicht ohne richterlichen Beschluss zu Abschiebungszwecken betreten werden. Das OVG wies mit seinem Urteil, das sich auf die Gesetzeslage vor Inkrafttreten des „Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ bezieht, die Berufung der Hansestadt Hamburg gegen ein gleichlautendes erstinstanzliches Urteil zurück. Aufgrund der grundsätzlichen Ausführungen könnte die Entscheidung auch Auswirkungen auf die derzeit geltende Rechtslage haben.

Das OVG HH stellte klar, dass die Entscheidung, ob eine Maßnahme als Durchsuchung oder als bloßes Betreten der Wohnung einzustufen ist, mit Blick auf den verfolgten Zweck der Maßnahme und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ex ante getroffen werden muss. Würden Ausländerbehörden oder die Polizei eine Wohnung betreten, um eine Person abzuschieben, wüssten jedoch im Vorfeld nicht, ob diese auch tatsächlich anzutreffen sei, werde eine Durchsuchung durchgeführt, für die ein richterlicher Beschluss Voraussetzung sei: *„In Anwendung dieses Maßstabs stellt das Betreten einer Wohnung durch Behördenmitarbeiter, um dort Personen zum Zwecke der Abschiebung aufzufinden und zu ergreifen, eine Durchsuchung im Sinne von Art. 13 Abs. 2 GG dar. [...] Die Feststellung, dass sich die Kläger in der Wohnung befanden, geschah nicht nur „nebenbei“ in Ausübung eines anderen Zwecken dienenden behördlichen Besichtigungs- und Betretungsrechts, sondern*

war das unmittelbare und einzige Ziel der Maßnahme.“

OVG HH - Az.: 4 Bf 160/19 (18.08.2020)

VG Münster: Unverzügliche Entlassung aus ZUE aufgrund aufschiebender Wirkung der Klage gegen BAMF-Entscheidung

Das Verwaltungsgericht (VG) Münster hat mit einstweiliger Anordnung vom 06.08.2020 beschlossen, dass die Antragstellerinnen aufgrund der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den vom BAMF als „*einfach unbegründet*“ abgelehnten Asylantrag unverzüglich aus der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) Rheine zu entlassen und innerhalb des Landes NRW zu verteilen sind (Az.: 6a L 601/20). Das VG stützt sich bei seiner Entscheidung auf eine analoge Anwendung des § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AsylG. Dieser sehe die unverzügliche Entlassung von Asylbewerberinnen aus Landesaufnahmeeinrichtungen vor, wenn *„das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet hat“*. Es liege eine planwidrige Regelungslücke vor, denn eine derartige Ungleichbehandlung von Fällen, in denen die Klage kraft Gesetzes ohnehin aufschiebende Wirkung besitzt, könne nicht von der Gesetzgeberin gewollt sein.

VG Münster - Az.: 6a L 601/20 (06.08.2020)

Immer mehr Verwaltungsgerichte urteilen: Dublin-Überstellten droht in Italien Gefahr der unmenschlichen Behandlung; auch ohne besondere Vulnerabilität

Die Verwaltungsgerichte Hamburg (Az.: 9 A 1515/19 vom 23.04.2020) und Gießen (Az.: 8 K 5526/18.GI.A vom 30.03.2020) haben entschieden, dass eine Dublin-Überstellung von anerkannten Schutzsuchenden mit besonderem Schutzbedarf nach Italien unzulässig ist, da ihnen dort die Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) droht. Konkret handelte es sich im Fall des VG Hamburg um eine schwer herzkrankte Person und beim VG Gießen entschiedenen Fall um ein Kleinkind, für das eine Unterbringung in den italienischen CARA und CAS Einrichtungen als ungeeignet eingestuft wurde.

In den letzten Monaten hatten mehrere Verwaltungsgerichte, so das VG Braunschweig mit Urteil vom 21.04.2020 (Az.: 3 A 112/19), das VG Magde-

burg in seiner Rechtsprechung vom 23.06.2020 (Az: 6 A 124/18 MD) und das VG Berlin mit Urteil vom 16.07.2020 (Az.: 28 K 21.18 A), entschieden, dass Dublin-Überstellte auch ohne besondere Vulnerabilität Gefahr laufen, in Italien einer unmenschlichen Behandlung nach Artikel 3 EMRK ausgesetzt zu sein; die ohnehin prekäre wirtschaftliche Situation habe sich durch die Corona-Pandemie noch erheblich verschlechtert. Das VG Oldenburg schließt sich dieser Rechtsprechung mit Urteil vom 07.07.2020 an (Az.: 6 A 243/20): „Im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ist es jedoch insbesondere unter Berücksichtigung der bereits eingetretenen und zu erwartenden gesundheitlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen der sogenannten Corona-Krise beachtlich wahrscheinlich, dass auch dem gesunden, nicht vulnerablen Kläger im Falle einer Rückkehr nach Italien eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung droht. Es handelt sich um eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die das Gericht nicht unbeachtet lassen darf [...].“

VG HH - Az.: 9 A 1515/19 (23.04.2020)

VG Gießen - Az.: 8 K 5526/18.GI.A (30.03.2020)

VG Braunschweig - Az.: 3 A 112/19 (21.04.2020)

VG Magdeburg - Az.: 6 A 124/18 MD (23.06.2020)

VG Berlin - Az.: 28 K 21.18 A (16.07.2020)

VG Oldenburg - Az.: 6 A 243/20 (07.07.2020)

MKFFI-Erlass: NRW-spezifische Ergänzungen zu BMI Anwendungshinweisen für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG

Das nordrhein-westfälische Ministerium für Familie, Kinder, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) hat die Mitte April 2020 vom Bundesinnenministerium (BMI) veröffentlichten Anwendungshinweise zu § 60b AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität/„Duldung Light“) um NRW-spezifische Hinweise ergänzt und diese mit Erlass vom 04.08.2020 den Bezirksregierungen übermittelt. Da die Anwendungshinweise des BMI ohne Zustimmung des Bundesrats erlassen wurden, bestche für die Länder keine Verpflichtung zur Übernahme. Für die NRW-Ausländerbehörden sei demnach ausschließlich die ergänzte

Fassung vom 04.08.2020 verbindlich; im Falle von Abweichungen gelte die MKFFI-Fassung vor den Hinweisen des BMI.

Der Erlass enthält unter anderem Ergänzungen zum Umgang mit minderjährigen Ausländerinnen, deren Identität ungeklärt ist. Kindern darf demnach keine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität erteilt werden, Jugendlichen ab 14 Jahren nur äußerst eingeschränkt. Abweichungen zu den BMI-Hinweisen finden sich beispielsweise bei den Erteilungsvoraussetzungen. So darf in NRW eine Duldung nach § 60b AufenthG nur erteilt werden, wenn ausschließlich die Täuschung beziehungsweise das Mitwirkungsver-säumnis von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen kausal für das Abschiebungshindernis ist und nicht bei Vorliegen weiterer einer Abschiebung entgegenstehender Gründe. Weiterhin fallen in NRW nur identitätsbezogene unrichtige Angaben in den Anwendungsbereich des § 60b AufenthG; Angaben, die zwar falsch, aber keinen Bezug zur Identitätsklärung haben, etwa Angaben, die den Gesundheitszustand betreffen, dürfen nicht zur Erteilung einer „Duldung Light“ führen.

MKFFI - Erlass Anwendungshinweise zu § 60b des Aufenthaltsgesetzes (04.08.2020)

MKFFI - Anlage zum Erlass vom 04.08.2020: Anwendungshinweise des BMI zu § 60b des Aufenthaltsgesetzes vom 14.04.2020 mit NRW-spezifischen Ergänzungen (04.08.2020)

Aktualisierter MKFFI-Erlass: Beschäftigungserlaubnis für Personen in Landeseinrichtungen nach § 61 AsylG Mit Erlass vom 04.08.2020 hat das NRW-Ministerium für Familie, Kinder, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) die Regelungen zur Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für Personen in Landeseinrichtungen nach § 61 AsylG aktualisiert.

Die Erteilungszuständigkeit für eine Beschäftigungserlaubnis liegt bei den Zentralen Ausländerbehörden, sofern eine Wohnverpflichtung für eine NRW-Aufnahmeeinrichtung besteht beziehungsweise betroffene Personen tatsächlich dort untergebracht sind. Eine Beschäftigungserlaubnis nach § 61 AsylG stelle einen eigenständigen begünstigenden Verwaltungsakt und nicht eine bloße Nebenbestimmung zur Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung dar. Daraus leitet sich die Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörden für die Änderung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ab. Für

den Fall, dass bis auf die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis vorliegen, ist die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung von der zuständigen Zentralen Ausländerbehörde auf Antrag von Asylsuchenden mit dem Hinweis „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“ zu versehen. Sofern eine Beschäftigungserlaubnis für eine konkrete Beschäftigung außerhalb der räumlichen Beschränkung der Aufenthaltsgestattung nach § 56 AsylG beantragt wird, besteht ein

Erteilungsanspruch nur nach Umverteilung/Transferierung in den entsprechenden Bezirk oder beim Vorliegen einer Verlassenserlaubnis.

MKFFI - Ergänzungen zum Runderlass des MKFFI vom 09.04.2020: Beschäftigungserlaubnis nach § 61 AsylG für Personen in Landeseinrichtungen (04.08.2020)

Zahlen und Statistik

Abschiebungszahlen für das erste Halbjahr 2020

Die Bundesregierung hat am 30.07.2020 durch Antwort auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsabgeordneten Ulla Jelpke und der Linksfraktion die Abschiebungszahlen für das erste Halbjahr 2020 bekannt gegeben.

Insgesamt wurden in der ersten Jahreshälfte 2020 4.616 Abschiebungen durchgeführt; in 996 Fällen waren Frauen, in 782 Fällen minderjährige Schutzsuchende von Abschiebungen betroffen. 1.484 Personen wurden im Rahmen von 41 Sammelcharter-Maßnahmen abgeschoben; fast alle in von Frontex finanzierten Maßnahmen. 45 Personen wurden in Sammelmaßnahmen ohne Frontex-Finanzierung abgeschoben. Corona-bedingt fanden in den Monaten April (30 Abschiebungen) und Mai (92 Abschiebungen) deutlich weniger Abschiebungen als in den Vormonaten statt; im Juni 2020 stieg die Zahl der Abschiebungen auf 406. In den ersten sechs Monaten fanden mit 418 Fällen die meisten Abschiebungen in das Zielland Albanien statt, gefolgt von Italien mit 384 und Georgien mit 335 Abschiebungen. Insgesamt 1.485 Abschiebungen sind im ersten Halbjahr auf Dublin-Überstellungen entfallen. Während im März 2020 noch 240 Dublin-Überstellungen durchgeführt wurden, sanken die Zahlen bedingt durch die Pandemielage für den Monat April auf 5 Überstellungen, für die Monate Mai und Juni auf jeweils 11 Überstellungen pro Monat. Nach Italien mit 365 Dublin-Überstellungen wurden die meisten Flüchtlinge mit 311 Personen nach Frankreich überstellt. Die Mehrheit der Dublin-Überstellten besaßen die nigerianische Staatsbürgerschaft (163 Personen), gefolgt von irakischen Staatsangehörigen (141 Personen).

Die meisten Abschiebungen fanden im ersten Halbjahr 2020 mit 3.877 Fällen auf dem Luftweg statt; die Benennung beteiligter Fluggesellschaften sei aus berechtigten Geheimhaltungsinteressen als Verschluss-sache zu behandeln. Im Zeitraum Januar bis Juni 2020 scheiterten insgesamt 7.760 Abschiebungen, 7.312 vor und 448 nach Übergabe an die Bundespolizei. 3.669 gescheiterte Abschiebungen entfielen dabei auf Dublin-Überstellungen. Bei insgesamt 362 abgeschobenen Personen, davon 79 Dublin-Überstellten, wurden sogenannte „Hilfsmittel der körperlichen Gewalt“ eingesetzt.

Insgesamt 12.188 Schutzsuchende wurden in der ersten Jahreshälfte an deutschen Außengrenzen zurückgewiesen; mehrheitlich an Landesgrenzen (6.927 Personen) und Flughäfen (5.080 Personen). Darüber hinaus fanden in der ersten Jahreshälfte 1.051 Zurückschiebungen statt. Unter den im ersten Halbjahr zurückgewiesenen und zurückgeschobenen Schutzsuchenden befanden sich insgesamt 814 Minderjährige; 72 davon waren unbegleitet.

Im ersten Quartal sind insgesamt 4.717 Personen „freiwillig“ aus Deutschland ausgereist; Zahlen für das gesamte erste Halbjahr würden der Bundesregierung noch nicht vorliegen. Damit fanden im ersten Quartal 2020 mehr „freiwillige“ Ausreisen als Abschiebungen statt (4.088 Abschiebungen im Zeitraum Januar bis März 2020). Die meisten „freiwilligen“ Ausreisen erfolgten in die Zielländer Nigeria, Syrien und Afghanistan.

Antwort der Bundesregierung - BT-Drucksache 19/21149 (30.07.2020)

Aktuelle Zahlen zu Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen

Basierend auf einer Datenabfrage des Ausländerzentralregisters vom 30.07.2020 und einer Antwort der Bundesregierung vom 25.03.2020 auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion zu Zahlen von in Deutschland lebenden Flüchtlingen zum Stichtag 31.12.2019 sind bis zum 30.06.2020 insgesamt 4.964 Ausbildungsduldungen erteilt worden. 3.639 Duldungen entfallen auf die vor der Gesetzesänderung zum Stichtag 31.12.2019 geltende Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG, die restlichen 1.325 erteilten Ausbildungsduldungen wurden auf Basis des neuen § 60c AufenthG erteilt; 1.128 davon sind § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c Absatz 1 AufenthG zuzurechnen, wurden also bis zu sechs Monate vor Beginn der Ausbildung erteilt. Zum Stichtag 30.06.2020 wurden insgesamt 431 Beschäftigungsduldungen nach dem neuen § 60d AufenthG erteilt.

Die meisten Ausbildungsduldungen wurden mit insgesamt 1.083 Duldungen in Baden-Württemberg vergeben, gefolgt von Nordrhein-Westfalen mit 1.061 und Bayern mit 1.025 Ausbildungsduldungen; Spitzenreiter bei der Erteilung der Ausbildungsduldung auf Basis des neu geschaffenen § 60c AufenthG stellt bisher Bayern mit 368 Duldungen dar. Die meisten Beschäftigungsduldungen entfallen mit bislang 86 erteilten Duldungen auf Baden-Württemberg; in Nordrhein-Westfalen wurden bisher 81 Beschäftigungsduldungen nach § 60d AufenthG erteilt.

Ausländerzentralregister - Bestand an Duldungen nach § 60c und § 60d AufenthG am 30.06.2020 (Datenabfrage: 30.07.2020)

Antwort der Bundesregierung - BT-Drucksache 19/17236 (25.03.2020)

Materialien

Jahresbericht zur Abschiebungsbeobachtung an NRW-Flughäfen für 2019 veröffentlicht

Die Abschiebungsbeobachtung „Forum Flughäfen in Nordrhein-Westfalen“ (FFiNW), ein Zusammenschluss diverser Organisationen, hat ihren Jahresbericht 2019 veröffentlicht. Der Bericht zeige die menschlichen Schicksale hinter den 2019 über die nordrhein-westfälischen Flughäfen erfolgten 4.460 Abschiebungen und mache auf die nicht ausreichende Beachtung humanitärer Grundsätze aufmerksam. Das Forum, zu dem die Diakonie RWL, die evangelische und katholische Kirche, diverse NGOs, das NRW-Flüchtlingsministerium, die Zentralen Ausländerbehörden und die Bundespolizei gehören, diskutiere einmal im Quartal über problematische Abschiebungen.

Forum Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (FFiNW) - Jahresbericht 2019 der Abschiebungsbeobachtung (August 2020)

Aktualisierter Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat im Juli 2020 einen aktualisierten Leitfaden für Flüchtlinge mit besonderem Fokus auf Niedersachsen veröffentlicht.

Der Leitfaden verfolge das Ziel, das Asylverfahren sowie die aufenthalts- und sozialrechtlichen Situationen von Flüchtlingen je nach Status zusammenhängend und möglichst verständlich darzustellen. Die jüngsten Asylrechtsänderungen seien entsprechend berücksichtigt worden.

Flüchtlingsrat Niedersachsen - Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen (Juli 2020)

Aktualisierte Handreichung zum Asylbewerberleistungsrecht

Der Flüchtlingsrat Brandenburg hat eine Handreichung zu Leistungsansprüchen gemäß aktuellem Asylbewerberleistungsgesetz veröffentlicht (Stand Juni 2020). Die Handreichung ermögliche in der Beratung tätigen Personen einen aktuellen Überblick über bestehende Leistungsansprüche, rufe zur aktiven Prüfung von Leistungsbescheiden auf und ermutige zum Vorgehen gegen rechtswidrige Praxen bei der Leistungsgewährung.

Die anwendungsorientierte Handreichung enthalte Checklisten, Mustervorlagen und Praxistipps und könne sowohl für die Beratung von Flüchtlingen in Brandenburg als auch für die Beratung in anderen Bundesländern genutzt werden.

Flüchtlingsrat Brandenburg - Handreichung zum Asylbewerberleistungsrecht: Praxishilfe für die Beratung von Geflüchteten (Juni 2020)

Handreichung zu Auswirkungen von Traumata auf die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen
Der Hessische Flüchtlingsrat hat eine Handreichung zum Einfluss von Traumata und Traumafolgen auf die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen veröffentlicht (Stand Juli 2020). Die Handreichung stellt eine Arbeitshilfe für Mitarbeiterinnen der Agentur für Arbeit, des Jobcenters und andere in der Beratung tätige Personen dar.

Hessischer Flüchtlingsrat - Handreichung: Die Rolle von traumatischen Ereignissen und Traumafolgen für die Arbeitsmarktintegration Geflüchteter (Juli 2020)

NRW-Kommunalwahlen: Materialien des DGB zu AfD und Rechtspopulismus
Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) Nordrhein-Westfalen hat am 24.06.2020 über die Veröffentlichung seiner Broschüre „Kommunal total banal? AfD und extreme Rechte in Nordrhein-Westfalen vor den Kommunalwahlen 2020“ informiert. Darüber hinaus hat der DGB NRW die dritte Auflage seiner Argumentationskarten gegen Rechtspopulismus veröffentlicht (Stand Juli 2020).

DGB NRW - Broschüre: Kommunal total banal? AfD und extreme Rechte in Nordrhein-Westfalen vor den Kommunalwahlen 2020 (24.06.2020)

DBG NRW - Argumentationskarten gegen Rechtspopulismus, 3. Auflage (11.08.2020)

Erklärvideo zu Aufgaben und Wahl des Integrationsrats

Anlässlich der Integrationsratswahl am 13.09.2020 hat die „Demokratiepartnerschaft“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück gemeinsam mit der Volkshochschule Reckenberg-Ems und dem Verein „Willkommen in Rheda-Wiedenbrück“, finanziert durch das Förderprogramm „Demokratie leben“ des Landes NRW, ein Erklärvideo zu Aufgaben und Wahl des Integrationsrats veröffentlicht. Das Video enthält Untertitel in folgenden Sprachen: Albanisch, Arabisch, Englisch, Französisch, Persisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch und Türkisch.

Demokratiepartnerschaft der Stadt Rheda-Wiedenbrück - Erklärvideo: Integrationsratswahl Rheda-Wiedenbrück 2020 (09.08.2020)

Termine

Plakatausstellung Teil II, 24.08. – 07.09.2020: Flüchtlingshilfe Sprockhövel: „Behind the Picture – Gesichter mit Geschichten“. Martin-Luther-Haus, Gevelsberger Straße 3, Sprockhövel-Haßlinghausen. Weitere Informationen auf [Behind the Picture](#).

Online-Austausch, 26.08.2020: Flüchtlingsrat NRW: „Kommunikation mit Behörden“. 17:00 – 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Mittwoch-Talk, 26.08.2020: Kutairi – NRW kämpft gegen Mädchenbeschneidung: „Der Streit um Begriffe“ 16:00 – 17:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Kutairi](#).

Online-Austausch, 27.08.2020: Flüchtlingsrat NRW: „Engagement für Gesundheit“. 17:00 – 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Online-Veranstaltung, 27.08.2020: Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum: Ehrenamtsschulung „Inspirationen an Kommunalpolitiker“. 18:00 – 20:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum](#).

Online-Workshop für Multiplikator*innen, 27.08.2020: agisra e.V.: „Selbstbestimmungsrechte junger Migrantinnen* - gegen Zwangsverheiratung und andere familiäre Gewalt“. 16:00 – 18:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [agisra e.V.](#)

Webinar, 27.08.2020: Solibund e.V & samo.fa Köln: Webinar-Reihe „Rassismus & Diskriminierung“: „Homophobie“. 17:00 – 19:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Willkommenskultur Köln](#).

Online-Seminar, 27.08.2020: Kutairi – NRW kämpft gegen Mädchenbeschneidung: „Finanzierung von Kleinprojekten“ 15:00 – 16:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Kutairi](#).

Essen, 27. & 28.08.2020: Die Akademie der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.: „Was tun bei häuslicher Gewalt gegen geflüchtete Frauen?“ – Basis-Workshop. Jeweils 10:00 – 17:00 Uhr, Beginenhof, Goethestraße 63 – 65, 45130 Essen. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.](#)

Webinar, 28.08.2020: Friedrich-Ebert-Stiftung Landesbüro NRW: „Helfer_innenseminar: Anerkennung ausländischer Qualifikationen in Zeiten von Corona“. 17:00 – 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Friedrich-Ebert-Stiftung](#).

Online-Seminar, 28.08.2020: Kutairi – NRW kämpft gegen Mädchenbeschneidung: „Tätigkeitsfeld einer Hebamme bzw. einer Familienhebamme“. 10:00 – 11:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Kutairi](#).

Online-Tagung, 29.08.2020: Institut für Kirche und Gesellschaft – Evangelische Kirche von Westfalen & Flüchtlingsrat NRW: Praxistagung Flucht und Ehrenamt: „Geflüchtete isoliert?! - Ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit unter Corona-Bedingungen“. 08:30 – 13:15 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [IKG](#).

Bochum, 29.08.2020: Omas gegen Rechts: Menschenkette anlässlich der Kommunalwahl: „Wir beziehen Stellung“. Ab 11.55 Uhr (5 vor 12), Dr.-Ruer-Platz, Bochum. Weitere Informationen auf [Bochum gegen Rechts](#).

Paderborn, 29.08.2020: Demonstration gegen Abschiebehaft. Ab 12:00 Uhr. Am Westerntor/Herz-Jesu-Kirche, Paderborn. Weitere Informationen auf [ausbrechen - antirassistische Initiative aus Paderborn](#).

Köln, 29.08.2020: Forum für Willkommenskultur & Melanchthon-Akademie: 10. Barcamp: „Willkommenskultur in Köln“. 09:30 – 15:00 Uhr, Melanchthon-Akademie, Kartäuserwall 24b, 50678 Köln. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Köln freiwillig](#).

Online-Austausch, 31.08.2020: Flüchtlingsrat NRW: „Strukturen ehrenamtlicher Flüchtlingsarbeit“. 17:00 – 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Online-Schulung, 01.09.2020: Flüchtlingsrat NRW: „Basisseminar Asylrecht“. 17:00 – 20:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Film & Online-Seminar, 01.09.2020: Kutairi – NRW kämpft gegen Mädchenbeschneidung: Tansania Film: „In the Name of your Daughter“. 17:30 – 19:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Kutairi](#).

Online-Vortrag, 03.09.2020: agisra e.V.: „Rassismus und psychische Gesundheit“. 17:30 – 19:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [agisra e.V.](#)

Online-Workshop, 04.09.2020: agisra e.V.: „Rassismus und psychische Gesundheit“. 14:00 – 16:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [agisra e.V.](#)

Köln, 09.09.2020: Katholisches Bildungswerk: „Engagiert für Flüchtlinge in Köln – Online beim Deutschlernen begleiten“ – Einführung für Beginner/innen. 18:00 – 19:30 Uhr, Tunisstraße 4, 50667 Köln. Weitere Informationen auf [Katholisches Bildungswerk](#).

Online-Seminar, 09.09.2020: Kutairi – NRW kämpft gegen Mädchenbeschneidung: „Weibliche Genitalbeschneidung, inkl. pädiatrische Aspekte“. 15:00 – 16:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Kutairi](#).

Online-Austausch, 14.09.2020: Flüchtlingsrat NRW: „Wohnsitzauflagen“. 17:00 – 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Online-Seminar, 14.09.2020: Kutairi – NRW kämpft gegen Mädchenbeschneidung: „FGM/C in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit/Mädchenarbeit“. 14:30 – 16:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Kutairi](#).

Online-Kurzschulung, 15.09.2020: Flüchtlingsrat NRW: „Neuaufgabe – Inhaltliche Argumentation gegen Vorurteile über Flüchtlinge“. 17:00 – 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Köln, 15.09.2020: AWO Köln: „Kontakt und Austausch für Ehrenamtliche in der Geflüchtetenarbeit – Zeit für Sie!“. 18:00 – 19:30 Uhr, Rubensstraße 7, 50676 Köln. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Willkommenskultur Köln](#).

Online-Austausch, 17.09.2020: Flüchtlingsrat NRW: „Umziehen in eigene Wohnung“. 17:00 – 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Essen, 17.09.2020: Die Akademie der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.: „Nicht aufhören anzufangen“ – Stabilisierung von Frauen in schwierigen Situationen. 10:00 – 17:00 Uhr, Beginenhof, Goethestraße 63 – 65, 45130 Essen. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.](#)

Online-Austausch, 21.09.2020: Flüchtlingsrat NRW: „Eins-zu-eins-Begleitung von Flüchtlingen“. 17:00 – 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Köln, 21.09.2020: AWO Köln: „Argumentationstraining gegen Stammtischparolen – Zivilcourage ist lernbar!“. 15:00 – 19:00 Uhr, Rubensstraße 7, 50676 Köln. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Willkommenskultur Köln](#).

Plakatausstellung Teil III, 21.09. – 02.10.2020: Flüchtlingshilfe Sprockhövel: „Behind the Picture – Gesichter mit Geschichten“. Stadtparkasse, Hauptstraße 68, Niedersprockhövel. Weitere Informationen auf [Behind the Picture](#).

Online-Austausch, 24.09.2020: Flüchtlingsrat NRW: „Kommunikation mit Behörden“. 17:00 – 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Webinar, 24.09.2020: Solibund e.V & samo.fa Köln: Webinar-Reihe „Rassismus & Diskriminierung“: „Rassismus in der Werbung“. 17:00 – 19:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Willkommenskultur Köln](#).

Online-Austausch, 29.09.2020: Flüchtlingsrat NRW: „Rechte von Flüchtlingskindern in der Praxis“. 17:00 – 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Köln, 29.09.2020: MehrAlsQueer, rubicon Beratung & VHS Köln: Fachtagung NRW: „Mehrfachdiskriminierung - (k)ein Thema für uns?! Queere Perspektiven in der Arbeit zu Rassismus und Migration“, 10:00 – 16:00, Cäcilienstraße 29 – 33, 50676 Köln. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Fachtagung NRW Mehrfachdiskriminierung](#).

Online-Austausch, 30.09.2020: Flüchtlingsrat NRW: „Anerkennung ausländischer Qualifikationen“. 17:00 – 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Online-Kurzschulung, 01.10.2020: Flüchtlingsrat NRW: „Rechtliche Rahmenbedingungen des Zugangs von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt“. 17:00 – 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Köln, 01.10.2020: IN VIA Köln e.V.: „Das Märchen von der Augenhöhe“ – Gemeinsam Wunsch und Wirklichkeit in der ehrenamtlichen Geflüchtetenarbeit erkunden. 19:00 – 21:00 Uhr, Stolzestraße 1a, 50674 Köln. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Willkommenskultur Köln](#).

Meerbusch, 07.10.2020: Flüchtlingsrat NRW: „Basis-Seminar Asylrecht“. 17:00 – 20:00, Meerbusch hilft e.V., Am Plöneshof 2, 40670 Meerbusch. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).